

a.) Auszug aus der Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek vom 28.07.2003 i.d. Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 21.12.2007

**§ 4**

**Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss  
Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten, Sitzungswesen, Prüfung der Jahresrechnung, allgemeines Grundvermögen, Vertragsangelegenheiten.  
7 Mitglieder, keine bürgerlichen Mitglieder.
  - b) Bau- und Planungsausschuss  
Aufgabengebiet: Ortsplanung und -entwicklung, Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Hoch- und Tiefbauwesen incl. Ortsentwässerung.  
7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und höchstens 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können.
  - c) Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten  
Aufgabengebiet: Verwaltung öffentlicher Einrichtungen, gemeindeeigener Gebäude und Grundstücke soweit sie öffentliche Einrichtungen betreffen, Verkehrssicherheit, Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, Jugend- und Erwachsenenbildung, Jugend- und Seniorenbetreuung, Kontaktpflege zu den Dorfvereinen.  
7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und höchstens 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende persönliche Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

b.) Auszug aus der Hauptsatzung der  
Gemeinde Wasbelt vom 07.08.2008

### § 3 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Haupt- und Finanzausschuss**

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen, Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten, Satzungswesen, Prüfung der Jahresrechnung, allgemeines Grundvermögen, Vertragsangelegenheiten.

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, keine bürgerlichen Mitglieder.

**b) Bau- und Planungsausschuss**

Aufgabengebiet:

Ortsplanung und -entwicklung, Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Hoch- und Tiefbauwesen.

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und höchstens 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können.

**c) Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten**

Aufgabengebiet:

Verwaltung öffentlicher Einrichtungen, gemeindeeigener Gebäude und Grundstücke soweit sie öffentliche Einrichtungen betreffen, Verkehrssicherheit, Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, Jugend- und Erwachsenenbildung, Jugend- und Seniorenbetreuung, Kontaktpflege zu den Dorfvereinen.

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und höchstens 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.